

Beginn: **18.00 Uhr**

Ende: **22.18 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 31.07.2012 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.07.2012 (ö. T.)
2. Information über die Bürgerversammlung in Drosendorf vom 17.07.2012 bezüglich Wasserversorgung Drosendorf
3. Bebauungsplanverfahren „Eggolsheim, Hager Bichel Ost“;
Billigung der Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung
4. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
5. Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Fortschreibung des Ziels BV 2.5.2 „Windenergie“;
Antrag zur Aufnahme eines Teilbereiches in der Gemarkung Tiefenstürmig
6. Bauanträge, Bauvoranfragen
 - 6.1 Bauantrag Andreas Kaiser, Forchheim
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Carport
Bauort: Fl.Nr. 2281, Gemarkung Eggolsheim (Spitalstraße 6a)
 - 6.2 Bauantrag Durrani Waseem, Erlangen
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrparteien-Wohnhauses
Bauort: Fl.Nr. 1209, Gemarkung Neuses (Kunigundenstraße 5)
 - 6.3 Bauantrag der Bauherrngemeinschaft Markus Saffer u Markus Schmittlein, Bammersdorf
Bauvorhaben: Errichtung eines 6-Familienhauses
Bauort: Fl.Nr. 84 (Teilfläche), Gemarkung Bammersdorf (Nähe Jägersburger Straße)
 - 6.4 Bauantrag Bianka und Jörg Nüchel
Bauvorhaben: Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Bauort: Fl.Nr. 348/10, Gemarkung Eggolsheim (Fliederweg 18)
 - 6.5 Bauantrag Peter Oertel, Neuses
Bauvorhaben: Anbau des vorhandenen Gebäudes
Bauort: Fl.Nr. 485, Gemarkung Neuses (Regnitzstraße 52)
7. Vergabe von Aufträgen
 - 7.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim
Gewerk 19: Glasoberlicht Aula
8. Wünsche und Anfragen

Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurden unter Zustimmung aller Beratungsberechtigten folgende Punkte:

- 6.6 Bauantrag Christian Mayer, Eggolsheim
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines best. Raumes zu Wohnzwecken
Bauort: Fl.Nr. 35, Gemarkung Eggolsheim
- 6.7 Verlängerung Bauantrag Drügendorfer Schotterwerke Baptist Reichold GmbH & Co.
Bauvorhaben: Anlage u. Betrieb einer Lagerfläche für Sand, Kies Auffüllmaterial, Humus, Oberboden
Bauort: Fl.Nr. 2437, Gemarkung Eggolsheim (Sand- u. Kiesgrube)
- 7.2 Sanierung eines Teilstückes des Weges auf der Ostseite des RMD-Kanals
Richtung Altendorf/Hirschaid (Teilfläche Fl.Nr. 650, Gemarkung Neuses)

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 20

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Peter Eismann
Dorothea Göller
Christian Peter Kopanske
Ute Pfister
Monika Dittmann
Stefan Pfister
Helmut Amon
Erich Weis
Stephan Amon
Irmgard Heckmann
Matthias Meurers
Wolfgang Tuffner
Stefan Lunz
Stefan Rickert ab 18.15 Uhr (TOP 3)
Dr. Johanna Reichhart ab 19.00 Uhr (TOP 5)
Josef Arneth

Ortssprecher:

Christian Grieb
Agnes Fronhöfer
Uwe Rziha
Harald Bürger

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Arnulf Koy

Nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Robert Huber

Weitere Anwesende:

Presse:

NN, FT

Zuhörer:

11

Gemeint sind hiermit die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Also Aufwendungen die sich aus dem laufenden Unterhalt der Einrichtung ergeben zzgl. der kalkulatorischen Kosten (angemessene Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten und angemessene Verzinsungen des Anlagekapitals) und der Inneren Verrechnungen aus der Umlegung von Verwaltungskosten und Leistungen des gemeindeeigenen Bautrupps für die Wasserversorgung Drosendorf.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung in Drosendorf beträgt die max. zulässige Dauer von vier Jahren.

Eine Gebührenkalkulation setzt sich aus zwei Bemessungszeiträumen zusammen. Der erste Bemessungszeitraum einer 4-jährigen Gebührenkalkulation vergleicht die vergangenen vier Jahre auf Grundlage der entsprechenden Rechnungsergebnisse. Dem zweiten Bemessungszeitraum liegen die voraussichtlich zu erwartenden Kosten der nächsten vier Jahre zu Grunde unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung od. einer –unterdeckung aus dem ersten Bemessungszeitraum (Rechnungsergebnisse der vergangenen vier Jahre). Denn Kostenüber- oder unterdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Der hieraus errechnete Aufwand wird auf die verkaufte Wassermenge umgelegt und in Form einer Benutzungsgebühr dem Verbraucher in Rechnung gestellt.

Die letzte Gebührenanpassung wurde zum 01.04.2007 vollzogen. In dieser wurde eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,55 EUR/cbm errechnet und umgesetzt. Diese Gebühr gilt bis heute.

Gebührensätze in der Vergangenheit:

0,20 €	1980 bis 2002
0,35 €	2002 bis 2006
0,55 €	seit 2007

Die Bürgerversammlung in Drosendorf wurde zum Anlass genommen, die Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung in Drosendorf neu zu kalkulieren. Aus dieser Kalkulation ergibt sich für den Bemessungszeitraum von 2012 – 2015 und einer umzulegenden Wassermenge von geschätzten 13.000 cbm/Jahr eine Benutzungsgebühr von 0,67 Euro.

Der Ortsteil Drosendorf läge somit immer noch deutlich unter den Gebührensätzen anderer Gemeinden. Zum Vergleich die Benutzungsgebühren der Wasserversorgung in umliegenden Kommunen:

Zweckverband Eggolsheimer Gruppe:	1,18 EUR/cbm (brutto)
Schnaid (Gem. Hallerndorf):	1,72 EUR/cbm
Forchheim (Stadtwerke):	1,60 EUR/cbm (brutto)
Ebermannstadt (Stadtwerke):	1,12 EUR/cbm (brutto)
Markt Hirschaid:	1,34 EUR/cbm (brutto)
Gemeinde Adelsdorf:	0,87 EUR/cbm (brutto)

Noch nicht mit eingerechnet bei der neu kalkulierten Wassergebühr für Drosendorf sind jedoch mögliche Investitionen die durchaus aufgrund notwendiger Filterungsmaßnahmen entstehen können und dann über entsprechende Abschreibungen und Verzinsungen Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen.

Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Wasserversorgung in Drosendorf um einen „Betrieb gewerblicher Art“ handelt. Da auf die Wassergebühren in Drosendorf keine Umsatzsteuer gerechnet und an das Finanzamt abführt wird, verstößt der Markt Eggolsheim streng genommen gegen das Körperschaftsteuergesetz. Dort ist festgelegt, dass die Wasserversorgung ein „Betrieb gewerblicher Art“ ist. Der Markt Eggolsheim müsste demnach auf die Wassergebühren und Herstellungsbeiträge 7 % Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen.

In diesem Falle würde sich eine Gebühr bei 0,55 EUR/cbm um 0,04 EUR/cbm erhöhen. Bei einer Gebühr in Höhe 0,67 EUR/cbm (wie neu berechnet) würden 0,05 EUR/cbm hinzukommen.

Des Weiteren sind Gemeinden durch Art. 5 KAG ermächtigt, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu erheben, wenn denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

Bereits bei der Verrechnung der Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgungsanlage 1974 wurden die Bürger durch die Gemeinde spürbar entlastet, da der gesamte Herstellungsaufwand um einen Betrag von 73.628,00 DM gekürzt wurde. Dieser Anteil wurde dem Brandschutz zugerechnet und den Bürgern somit nicht weiterverrechnet.

Auch im Jahr 2000 wurden die Bürger von Drosendorf deutlich entlastet, indem Kosten für die Einzäunung der Quelle und des Hochbehälters als auch Kosten für das Anlegen eines Weges in Höhe von 22.859,00 DM nicht in Ansatz gebracht wurden (wegen Eingemeindungsvertrag vom 21.05.1971). Auch diese Kosten wären ein Aufwand, welcher durch Beiträge oder in Form von Abschreibungen durch Benutzungsgebühren vom Bürger finanziert werden hätte müssen!

Es ist hier nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass der Aufwand zur Herstellung der Quelfassung und des Hochbehälters von 1974 an mit 2,0 %, als über 50 Jahre, abgeschrieben wurde. Die Quelfassung und die Hochbehälter sind folglich ab 2024 abgeschrieben. Die Herstellung der Wasserleitungen und der Hausanschlüsse wurde bereits zum Jahr 2004 abgeschrieben, da dieser Aufwand mit 3,33 %, also über 30 Jahre, abgeschrieben wurde.

Speziell im Leitungsnetz ist aufgrund der bisherigen Lebensdauer der Leitungen verstärkt mit Rohrbrüchen zu rechnen. Es ist daher empfehlenswert, durch einen geeigneten Tiefbau-Ingenieur das Leitungsnetz der Wasserversorgung hinsichtlich ihrer weiteren Lebensdauer auf mögliche notwendige Sanierungsmaßnahmen begutachten zu lassen. In diesem Rahmen ist es sicherlich angemessen, auch die Quelfassung und den Hochbehälter zu untersuchen und zu begutachten. Hierdurch ist auch festzustellen, welche möglichen Filterungsmaßnahmen für die Wasserversorgung in Drosendorf in Betracht kommen können. In den letzten Jahren ist das Quellwasser in Trinkwasseruntersuchungen des IfU mehrmals bemängelt worden und konnte nur durch wiederholte Probenentnahmen die vorgeschriebenen Werte einhalten. Es handelt sich hierbei um ein hartes kalkabscheidendes Wasser mit den Hauptmineralien Calcium und Hydrogencarbonat. Es ist von zeitlich gleichbleibender Beschaffenheit.

Ein wahrscheinlicher Handlungsbedarf der Gemeinde hinsichtlich einer Erneuerung der Leitungen und notwendiger Verbesserungsmaßnahmen am Hochbehälter führt zwangsläufig zu einem Investitionsaufwand, welcher dann in Form von Beiträgen die Bürgerschaft von Drosendorf erheblich belastet oder bei einer Finanzierung über die Benutzungsgebühren (durch kalk. Abschreibung und Verzinsung) zu einer deutlichen Anhebung der Wassergebühr führt.

Eine Gegenüberstellung aller Investitionskosten mit den hierfür erzielten Einnahmen aus Beiträgen und Zuschüssen seit 1974 ergibt zum Stand Ende 2011 ein Defizit von 52.467,07 EUR (reine Soll-Zahlen im Vermögensbereich). Das heißt: Es wurde seitens der Marktgemeinde Eggolsheim seit 1974 mehr investiert, als durch Beiträge und Zuschüsse vereinnahmt wurde.

Eine detaillierte Aufstellung der laufenden Kosten (Unterhalt) ergibt sich aus der Gebührenberechnung. Hier ist klar zu entnehmen, dass speziell in den letzten beiden Jahren nur geringe Kosten angefallen sind. Allerdings sind diese Kosten keine verlässlichen Werte für eine mittelfristige Finanzplanung. Wie bereits beschrieben, ist aufgrund der bisherigen Lebensdauer unbedingt mit einem gewissen Mindestansatz für die Behebung von Rohrbrüchen zu rechnen und in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Ansonsten ist auch aus den vergangenen vier Jahren zu erkennen, dass ein weiteres Einsparen bei den laufenden Kosten nicht möglich ist, da die hierfür verwendeten Ansätze in der vierjährigen Finanzplanung (Bemessungszeitraum II der Gebührenkalkulation) aus Sicht der Verwaltung ohnehin schon sehr niedrig veranschlagt wurden.

Auch innerhalb des ZWE wurde diese Thematik erneut besprochen. Dort wurde in der vergangenen Woche über eine mögliche Aufnahme von Schnaid (Gemeinde Hallerndorf) und Drosendorf in den Zweckverband gesprochen und mögliche Varianten diskutiert, welche auch von der kommunalen Rechtsaufsicht (Landratsamt Forchheim) rechtlich gewürdigt und bestätigt wurden. Demnach würden bezüglich einer Aufnahme in den Zweckverband folgende Möglichkeiten/Varianten für Drosendorf bestehen:

1. Der Markt Eggolsheim saniert die Quelle, den Hochbehälter und das Ortsnetz selbst und übergibt dieses dann im sanierten Zustand den ZWE. In diesem Fall würden vom ZWE keine Herstellungsbeiträge erhoben; dafür aber vom Markt Eggolsheim vor Übergabe an den ZWE.
2. Der ZWE übernimmt die Wasserversorgung Drosendorf im aktuellen Zustand und saniert die Quelle, den Hochbehälter und das Ortsnetz im eigenen Auftrag. In diesem Fall würden folglich Herstellungsbeiträge nach der Satzung des ZWE erlassen werden
3. Wenn die Abwicklung im Zuge des Ausbaues des Gesamtkonzeptes des ZWE erfolgt, dann würden auch Verbesserungsbeiträge, bzw. neu kalkulierte Herstellungsbeiträge vom ZWE erlassen werden.

In jedem Fall wird eine einheitliche Wassergebühr erhoben werden – keine unterschiedliche Gebühren innerhalb eines Wasserversorgungsgebietes!!! Also in jedem Falle ist eine Garantie bzw. eine Festschreibung der Wassergebühr in Höhe von 0,55 EUR/cbm nicht umsetzbar!

Weiterhin wurden im Anschluss an die Information zur Wasserversorgung folgende Themen besprochen und durch den 1. Bürgermeister, Claus Schwarzmann erläutert:

- Erläuterungen zu einer künftigen Sanierung der OD Drosendorf
- Baurechtliche Nutzung des Wochenendhauses.
Vom Landratsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) soll eine Stellungnahme angefordert werden bezüglich der Nutzung des Wochenendhauses. Es wurde in der Versammlung darauf hingewiesen, dass das Haus nicht ausschließlich als Wochenendhaus genutzt, sondern auch unter der Woche regelmäßig bewohnt und genutzt wird. Es soll diesbezüglich eine mögliche Beeinflussung durch das Wochenendhaus auf die Quellschüttung begutachtet werden und erläutert werden, ob es diesbezüglich der Abwasserbeseitigung Probleme gibt. Weiterhin ist eine mögliche Bestrafung für das nicht genehmigte Fällen mehrerer Baumstämme unterhalb des Hauses auf gemeindlichen Grund festzusetzen.
- Information über den aktuellen Sachstand DSL-Ausbau
- Hinweis und Erläuterungen zum Verkauf der alten Schule
- Eine Anfrage des 1. Bürgermeisters zur Nutzung des Spielplatzes unterhalb der Kirche wird von den anwesenden Bürgern bestätigt. Eine Aufrechterhaltung des Spielplatzes soll daher fortgesetzt werden.“

Zur Frage aus dem Marktgemeinderat nach der Stimmungslage bei der Versammlung teilte 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann mit, dass es sich um eine konstruktive Versammlung handelte, bei der den Bürgern die Problemstellung bewusst wurde. Die Tatsache, dass die komplette eigenständige Wasserversorgung in Drosendorf vor einer möglichen Eingliederung in den ZWE auf einen vergleichbaren Qualitätsstand gehoben werden muss, konnten die Bürger nachvollziehen. Dass die nötigen Investitionen auf sie umgelegt werden müssen, ähnlich wie im Zweckverband die Verbesserungsbeiträge, ist den Drosendorfern klar. Es wurde aber auch zum Ausdruck gebracht, dass man dann nach entsprechender Verbesserung der Anlage bei weiterhin günstigen Verbrauchsgebühren doch eigenständig bleiben könne und nicht zwangsweise auf den Wasserpreis des Zweckverbandes anheben müsste. Solange die Gebührenkalkulation bei Eigenständigkeit und nach Sanierung günstiger wäre als im Zweckverband, erscheint den Bürgern die Aufrechterhaltung der vom Zweckverband unabhängigen Wasserversorgung als die günstigere Lösung. Dem wurde vom 1. Bürgermeister nicht widersprochen.

Es wurde festgelegt, dass im Herbst die neuen Verbrauchsgebühren vom Marktgemeinderat beschlossen werden. Dazu wird mit dem Finanzamt im Voraus geklärt, ob eine Mehrwertsteuer erhoben werden muss. Zudem wird vom Ingenieurbüro Sauer und Harrer ein Angebot eingeholt über die nötige Beurteilung der gesamten Wasseranlage und die Ermittlung einer Kostenschätzung für anstehende Sanierungsaufwendungen. Auch über dieses wird im Marktrat beschlossen.

3. Bebauungsplanverfahren „Eggolsheim, Hager Bichel Ost“; Billigung der Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger im Rahmen der ersten Verfahrensrunde waren einige Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

Die vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten Sondagegrabungen zur Erkundung evtl. vorhandener Bodendenkmäler wurden durchgeführt. Dabei hat sich der Verdacht auf Bodendenkmäler bestätigt.

Es wurden verschiedene Bereiche festgestellt, die auf eine frühgeschichtliche Siedlung hinweisen. Die festgestellten Befunde liegen ungefähr in der Mitte des Baugebietes. Am Rand des Gebietes zur Straße „An der Brettig“ wurde kein Befund festgestellt. Lt. Mitteilung des Landesamts für Denkmalpflege ist es erforderlich, weitere Sondagegrabungen durchzuführen und den festgestellten Befund auf Kosten des Marktes Eggolsheim als Veranlasser von einer archäologischen Fachfirma ausgraben zu lassen. Nach Schätzungen des Landesamts für Denkmalpflege werden die Arbeiten ca. eine Woche dauern. Die Maßnahme wird beschränkt ausgeschrieben und im Vorfeld der Erschließungsbauarbeiten durchgeführt.

Die Ausgleichsflächenbilanzierung wurde vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg vorgenommen. Es ist ein Flächenausgleich von 3.023 qm erforderlich. Der Ausgleich erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2511/6, Gemarkung Eggolsheim, ehemaliger Lagerplatz des Bauhofes westlich der Kapelle Richtung Bammersdorf. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Weiterhin wurde die Grünordnungsplanung in den Bebauungsplan integriert und der Umweltbericht erstellt.

Der Hochwasserabfluss wurde vom Ingenieurbüro Sauer & Harrer berechnet und das Ergebnis mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt.

Auf der Grundlage einer Anfrage eines künftigen Bauherrn wurde die Gestaltung der Gebäude verändert. Pultdächer werden im inneren Bereich, nicht entlang der Brettig zugelassen. Die Zahl der Vollgeschosse der Gebäude wird auf max. II beschränkt, wobei das zweite Vollgeschoss das Dachgeschoss sein muss.

Weiterhin wurde die Garage auf dem Grundstück mit 697 qm entsprechend einem weiteren Antrag eines künftigen Bauherrn an die nördliche Grundstücksgrenze gestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf des Ingenieurbüro Sauer & Harrer vom 31.07.2012 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Weiterhin sind die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten und gem. den Vorschriften des BauGB nochmals am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung: 18:1

4. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 20.06.2012 das Anhörungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingeleitet. Die Stellungnahme der Gemeinde soll dem Ministerium bis zum 21.09.2012 vorgelegt werden. Folgende Begründung ist den Unterlagen zu entnehmen:

Begründung zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

A) Allgemeines

Der Ministerrat hat am 2. Dezember 2009 eine umfassende Reform der Landes- und Regionalplanung beschlossen. Als Prüfmaßstab hat der Ministerrat „Entbürokratisierung, Deregulierung und - soweit möglich - Kommunalisierung“ vorgegeben. Die Reform beinhaltet die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sowie die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Die Gesamtfortschreibung des LEP ist fachlich geboten. Die aktuellen räumlichen Herausforderungen

- demographischer Wandel,
- Klimawandel, einschließlich des Umbaus der Energieversorgung, und
- Wettbewerbsfähigkeit

sind von der Landesplanung verstärkt aufzugreifen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayLplG weist in Art. 1 Abs. 1 der Landesplanung die Aufgabe zu, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nach Art. 1 Abs. 2 BayLplG sind zur Erfüllung dieser Aufgabe u. a. Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Raumordnungsplan für das Staatsgebiet ist das LEP (Art. 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 19 BayLplG).

Art. 20 Abs. 2 BayLplG bestimmt, dass die im LEP enthaltenen Festlegungen von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen werden.

Der Erlass der Verordnung ist somit zwingend notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm)

Satz 1 verweist auf die Anlage, die als Bestandteil der Verordnung die im LEP enthaltenen Festlegungen umfasst. Damit wird Art. 20 Abs. 2 BayLplG Rechnung getragen. Zur Begründung der Festlegungen in der Anlage wird auf die Begründungen der einzelnen Festlegungen im LEP sowie auf Punkt III der Änderungsbegründung zur Gesamtfortschreibung des LEP verwiesen.

Der in Satz 2 enthaltene Vorbehalt der Finanzierbarkeit bei der Verwirklichung des LEP ergibt sich aus den Grundsätzen einer nachhaltigen Haushaltspolitik des Freistaates Bayern.

Zu § 2 (Anpassung der Regionalpläne)

Mit der in Abs. 1 Satz 1 normierten Anpassungsfrist der Regionalpläne an die Vorgaben des neuen BayLplG und des neuen LEP ist gewährleistet, dass die Regionalpläne sobald wie möglich dem aktuellen Rechtsstand angepasst werden und damit die Vorgaben der Reform „Entbürokratisierung, Deregulierung und - soweit möglich - Kommunalisierung“ auch in die Regionalplanung Eingang finden.

Die um ein Jahr kürzere Anpassungsfrist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (Abs. 1 Satz 2) dient der zügigen Verwirklichung der ener-

giepolitischen Zielsetzungen, die die Bayerische Staatsregierung im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen hat.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung für bestehende Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte ist zwingend erforderlich, da das Zentrale-Orte-System mit dem Inkrafttreten der Verordnung diese zentralörtlichen Stufen nicht mehr vorsieht. An deren Stelle treten künftig Grundzentren.

Zu § 3 (Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen)

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ermöglicht einen ausreichenden Schutz gegen Fluglärm, sobald nach § 4 dieses Gesetzes ein Lärmschutzbereich um den jeweiligen Flugplatz festgesetzt ist. Damit erübrigen sich dann die Ausweisung von Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung in den Regionalplänen und der entsprechende Auftrag an die Regionalplanung im LEP. Da derzeit noch nicht für alle Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt ist, ist die in Satz 1 enthaltene Übergangsregelung erforderlich.

Sind nach Ablauf von fünf Jahren noch keine Lärmschutzbereiche festgesetzt, ist davon auszugehen, dass auch kein Bedarf für eine regionalplanerische Ausweisung besteht (Satz 2).

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 4 enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Das Gesamtprogramm ist unter folgender Internetadresse einsehbar:

<http://www.landesentwicklung.bayern.de>

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden in der letzten Sitzung gebeten, den Entwurf des neuen LEP einzusehen, damit die Beschlussfassung erfolgen kann.

Als zentrale Orte sind die Ober- und Mittelzentren dargestellt. Im Landkreis Forchheim sind Ebermannstadt und Forchheim Mittelzentren.

Das Gebiet des Marktes Eggolsheim ist als „allgemeiner ländlicher Raum eingestuft“.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

Abstimmung: 16:3

5. Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Fortschreibung des Ziels BV 2.5.2 „Windenergie“; Antrag zur Aufnahme eines Teilbereiches in der Gemarkung Tiefenstürmig

Der Regionale Planungsverband Oberfranken West führt derzeit das Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels „Windenergie“ im Rahmen der Änderung des Regionalplans Oberfranken-West durch. Dabei sind für den Bereich des Marktes Eggolsheim bisher keine Vorrangflächen vorgesehen.

Der Markt Heiligenstadt hat in diesem Zusammenhang die zwei Nachbargemeinden Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter angefragt, ob zur Abrundung des Gebietes Teilbereiche in den Gemarkungen Tiefenstürmig und Dürrbrunn einbezogen werden können. Insgesamt könnten auf dem Gebiet 5 bis 7 Windräder entstehen und eine Ergänzung zu dem bereits bestehenden Windpark bei Kalteneggolsfeld/Oberngrub darstellen.

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 19.06.2012 bereits mit der Thematik befasst. Dabei wurde beschlossen, dass sich der Markt Eggolsheim die Einbeziehung der Flächen in der Gemarkung Tiefenstürmig vorstellen kann. Versammlungen mit den Bürgern und mit den

Grundstückeigentümern sollten kurzfristig abgehalten werden. Dazu erfolgte die Bürgerversammlung am 04.07.2012 im Schützenheim Tiefenstürmig. Die Niederschrift dazu wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zugesandt.

Bei der Bürgerversammlung erfolgte auf die konkrete Frage von 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann, wer grundsätzlich gegen ein Windrad von Tiefenstürmig ist, keine Meldung. Die Anwesenden waren sich einig, dass ein Windrad von der Ortschaft aus nicht sichtbar und nicht hörbar sein sollte. Unter diesen Voraussetzungen bestanden keine Bedenken gegen die Einbeziehung des Gebietes oberhalb von Tiefenstürmig.

Im Rahmen einer weiteren Besprechung mit den Grundstückseigentümern am 23.07.2012 wurden die Verträge erläutert, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Fläche für ein Bürgerwindrad zur Verfügung steht. Sechs Grundstückseigentümer haben bereits ihre Zusage erteilt. An alle Betroffenen wurden die Unterlagen zwischenzeitlich übersandt.

Zwischenzeitlich hat der Marktgemeinderat von Heiligenstadt den Antrag zur Aufnahme der vorgesehenen Flächen bei Kalteneggolsfeld mehrheitlich abgelehnt. Heiligenstadt wird somit für das bisher vorgesehene Gebiet keinen Antrag zur Aufnahme der Flächen in den Regionalplan stellen. Die Gemeinde Unterleinleiter hat einen Antrag zur Aufnahme eines Flächenanteils von ca. 15 ha. gestellt.

Die Situation erläuterte 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann in der Sitzung noch genauer: Der Marktgemeinderat Heiligenstadt hat beschlossen, das geplante Vorranggebiet bei Brunn auf insgesamt 180 ha aufzustocken. Daher wurde das Gebiet bei Kalteneggolsfeld mehrheitlich mit 5:8 Stimmen abgelehnt. Die vorgebrachten Voraussetzungen aus der Bürgerversammlung hinsichtlich der Sichtbarkeit und Hörbarkeit der Windenergieanlage können bei einer Entfernung von 1.650 m Luftlinie und einer Höhenlage des Bodens im geplanten Vorranggebiet von ca. 160 m über Tiefenstürmig eingehalten werden. Nach dem Regionalplan der Region Oberfranken-West ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten vorgegeben.

Nach der ausführlichen Diskussion mit vorgetragenen Stellungnahmen des Bürgerbund, der Freien Wähler und der CSU erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Einwendungen gegen die vorgelegte Änderung des Regionalplans für die Region Oberfranken-West, Fortschreibung des Ziels B V 2.5.2 „Windenergie“. Der Markt Eggolsheim beantragt die Aufnahme einer Vorrangfläche in der Gemarkung Tiefenstürmig mit einer Flächengröße von ca. 21,5 ha entsprechend dem vorgestellten Lageplan, der dem Antrag beigefügt wird.

Abstimmung: 9:11

6. Bauanträge, Bauvoranfragen

6.1 Bauantrag Andreas Kaiser, Forchheim

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Carport

Bauort: Fl.Nr. 2281, Gemarkung Eggolsheim (Spitalstraße 6a)

Herr Kaiser beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport in der Spitalstraße 6 a. Das Grundstück ist an der Spitalstraße sehr schmal. Deshalb wird das Gebäude Richtung Westen verschoben, sodass die Abstandsflächen eingehalten werden können. Im östlichen Bereich wird ein Carport errichtet. Das Vorhaben wird vom Architekten wie folgt beschrieben:

„Es handelt sich um ein Holzhaus mit sichtbarer Blockbohlenfassade aus Lärchenholz. Aus Gründen des konstruktiven Holzschutzes, d. h. dem Schutz der Sichtholzfassade vor übermäßigem Regenfall und zu starker Sonneneinstrahlung sind Dachüberstände an Traufe und Giebel vorgesehen von 60 cm. Dieser Dachüberstand ist bei Holzgebäuden, siehe auch ältere Scheunen usw. auch in Franken üblich und daher bauarttypisch.“

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 18:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend. MGR Dr. Johanna Reichhart, MGR Stefan Richert

6.2 Bauantrag Durrani Waseem, Erlangen
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrparteien-Wohnhauses
Bauort: Fl.Nr. 1209, Gemarkung Neuses (Kunigundenstraße 5)

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Kunigundenstraße 5 im Baugebiet „Neuses, B4-Ost“. Die Grundflächenzahl ist im Bauantrag mit 0,40 angegeben. Dabei ist allerdings nur die Grundfläche des Wohngebäudes mit dem Balkonvorbau berücksichtigt. Die erforderlichen Stellplätze sind im Plan dargestellt aber in die GRZ nicht eingerechnet. Gem. § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bei der Ermittlung der Grundfläche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Dieser Nachweis wurde allerdings nicht geführt. Bei Einrechnung der Stellplätze, des Mülltonnenplatzes und der Terrasse dürfte die zulässige Grundfläche überschritten sein.

Die Baugrenze im südöstlichen Kurvenbereich des Anwesens wird überschritten. Hierzu wird beantragt, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen.

Begründung des Architekten:

„Das geplante Wohngebäude überschreitet die an der Straßeneinmündung der Eberhardstraße in die Kunigundenstraße schräg (ca. 45° abknickend) im Baugrundstück verlaufende Baugrenze.

Das geplante Wohnhaus schließt nach Osten in etwa in der Flucht des Wohnhauses auf Fl.nr. 1210 auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Einmündung ab. Ebenso in etwa gleicher Flucht schließt nach Osten das benachbarte Wohnhaus auf Fl.Nr. 1204/1 ab.

Sowohl die Kunigundenstraße als auch die Eberhardstraße dienen lediglich der Erschließung eines Teils des Wohngebietes „Neuses, B4-Ost“ mit geringem Verkehrsaufkommen, was die womögliche Sichteinschränkung im Straßeneinmündungsbereich relativiert. Es erfolgt hier bereits ein Wechsel in der Straßenoberfläche von der Eberhardstraße (Pflaster) in die Kunigundenstraße (Asphalt).

Das geplante Wohnhaus stellt für die anschließende Wohnbebauung nach Westen eine schallreduzierende Abschirmung zur östlich angrenzend an das Wohngebiet verlaufenden Bahnlinie Bamberg – Forchheim dar.

Die auf dem Baugrundstück zulässigen Grund- und Geschossflächen werden bereits durch das geplante Wohngebäude beansprucht, die im Bebauungsplan mögliche Garagen-Grenzbebauung wird nicht umgesetzt.

Grundzüge des Bebauungsplans sowie nachbarliche Interessen werden durch die geplante Überschreitung der Baugrenze nicht berührt.

Anlage: Foto Fl.Nr. 1209 – Einmündung Eberhardstraße / Kunigundenstraße“

Die Nachbarn haben dem Bauantrag durch ihre Unterschrift zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Neuses, B4-Ost“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.
3. Die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO ist einzuhalten. Die Überschreitung wird nur in dem in der BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Maß akzeptiert. Ein entsprechender Nachweis ist vom Planer der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 20:0

6.3 Bauantrag der Bauherrengemeinschaft Markus Saffer und Markus Schmittlein, Bammersdorf
Bauvorhaben: Errichtung eines 6-Familienhauses
Bauort: Fl.Nr. 84 (Teilfläche), Gemarkung Bammersdorf (Nähe Jägersburger Straße)

Das Bauvorhaben wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage in den Sitzungen des Bauausschusses vom 12.06.2012 und des Marktgemeinderates vom 19.06.2012 behandelt. Dabei wurde dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Zustimmung zum Baulandmodell des Marktes Eggolsheim grundsätzlich zugestimmt. Der eingereichte Bauantrag entspricht der eingereichten Bauvoranfrage. Die Vereinbarung zum Baulandmodell und zur Erschließung des Anwesens wurde vom Grundstückseigentümer unterzeichnet. Hinsichtlich der Dachneigung (40°) ist eine Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim erforderlich. Die Dachfarbe wird nach tel. Auskunft des Bauherrn rot.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim hinsichtlich der Dachneigung wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 17:3

6.4 Bauantrag Bianka und Jörg Nüchel
Bauvorhaben: Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Bauort: Fl.Nr. 348/10, Gemarkung Eggolsheim (Fliederweg 18)

Die Bauherren beabsichtigen, an das Wohngebäude eine Erweiterung des Wohnraumes in Flachdachbauweise mit den Außenmaßen 4,76 m x 4,00 m anzubauen. Auf dem Flachdach ist eine Dachterrasse vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich Dachform und Dachaufbau nicht den Vorgaben der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim hinsichtlich Dachform und Dachaufbau wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 20:0

6.5 Bauantrag Peter Oertel, Neuses

Bauvorhaben: Anbau des vorhandenen Gebäudes

Bauort: Fl.Nr. 485, Gemarkung Neuses (Regnitzstraße 52)

Herr Oertel beabsichtigt, an das bestehende Gebäude einen Anbau mit den Außenmaßen von ca. 5,70 m x 3,90 m zu errichten. Dadurch soll die Holzeinlagerung erleichtert werden. Der Anbau gestaltet sich nach dem Bestand. Die Dacheindeckung soll mit Ziegeln erfolgen. Die Dachneigung beträgt durch das versetzte Dach 30 bzw. 45 Grad. Die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung für das Nachbargrundstück im Eigentum des Antragstellers liegt vor.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim hinsichtlich wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 18:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Ute Pfister, MGR Peter Kopanske

6.6 Bauantrag Christian Mayer, Eggolsheim

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines best. Raumes zu Wohnzwecken

Bauort: Fl.Nr. 35, Gemarkung Eggolsheim

Herr Mayer beantragt die Nutzungsänderung des bestehenden, kürzlich sanierten Raumes (bisher Hobby-/Partyraum) zu Wohnzwecken.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 18:1

6.7 Verlängerung Bauantrag Drügendorfer Schotterwerke Baptist Reichold GmbH & Co.
Bauvorhaben: Anlage u. Betrieb einer Lagerfläche für Sand, Kies Auffüllmaterial,
Humus, Oberboden
Bauort: Fl.Nr. 2437, Gemarkung Eggolsheim (Sand- u. Kiesgrube)

Der ursprüngliche Bauantrag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 27.11.2007 wie folgt behandelt:

„Es wird beantragt, eine Lagerfläche im Bereich der Kies- und Sandgrube in Eggolsheim anzulegen und zu betreiben. Vorgesehen ist die Lagerung von Sand (z. B. Schwemmsand aus dem RMD-Kanal), Kiesauffüllmaterial, Humus und Oberboden. Damit ist beabsichtigt, Materialien als Vorrat zu lagern, die nicht durch eigene Abbautätigkeiten weder in der Sand- und Kiesgrube Eggolsheim noch im Steinbruch Drügendorf gewonnen werden können. Dabei spielt die Bevorratung von Auffüllmaterialien und auch von Oberbodenabtragsflächen eine besonders wichtige Rolle, um diese auf dem Markt anbieten zu können. Da die Anlage der Fläche auf nicht ausgebeutetem Kiesgrubengelände erfolgt, handelt es sich um die Anlage einer zeitlich befristeten Lagerfläche die in ca. 20 bis 30 Jahren im Zuge der kompletten Ausbeute der Sandgrube aufgelassen werden muss. Nach Abschluss der Ausbeutung der Kiesgrube werden die Flächen gemäß den bereits genehmigten Rekultivierungsplanungen renaturiert. Die geplante Lagerfläche weist eine Länge von ca. 60 m und eine Breite ca. 40 m sowie eine max. Schüttungshöhe von ca. 8 m auf. Der Böschungswinkel wird mit ca. 35° angegeben. Mit dem Landratsamt Forchheim wurde das Vorhaben bereits abgestimmt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken, da die Fläche Abbaugelände darstellt.“

Beschlussvorschlag:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB für die Lagerung der im Antrag genannten Materialien. Gefährdungen des Grundwassers sind auszuschließen.

Abstimmung: 8:0“

Der Marktgemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag am 04.12.2007 mit 19:1 zu.

Beschlussfassung zur beantragten Verlängerung der Baugenehmigung:

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB für die Lagerung der im Antrag genannten Materialien. Gefährdungen des Grundwassers sind auszuschließen.

Abstimmung: 20:0

7. Vergabe von Aufträgen

7.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim
Gewerk 19: Glasoberlicht Aula

Für die Lieferung und Montage des Glasoberlichtes der Aula hat eine beschränkte Ausschreibung stattgefunden. Alle 6 eingeladenen Firmen wurden im Vorfeld der Ausschreibung von Herrn Architekt Claus Trübenbach abgefragt, ob sie an der Ausschreibung teilnehmen möchten. Dies wurde von allen Firmen bejaht. Zum Submissionstermin am 24.07.2012 um 14.00 Uhr im Rathaus Eggolsheim lag kein Angebot vor.

Nach Rücksprache mit der VOB-Stelle Bayreuth an der Regierung von Oberfranken ist sowohl die Durchführung einer neuen beschränkten Ausschreibung als auch eine freihändige Vergabe

in diesem Fall möglich. Bei beiden Verfahren sind nach Versand der Ausschreibungsunterlagen 10 Kalendertage Kalkulationszeit vorzusehen.

Sowohl durch Herrn Architekten Claus Trübenbach als auch die Verwaltung werden derzeit verschiedene Firmen abgefragt, die die Abgabe eines Leistungsverzeichnisses sowie eine kurzfristige Ausführung der Leistungen gewährleisten können. Des Weiteren wird derzeit geprüft, inwieweit sich diese Leistung im Bauablaufplan verschieben lässt, ohne andere Gewerke zu beeinträchtigen. Die Kosten für diese Ge3werk wurden mit 73.000 € berechnet.

Da das Ergebnis einer erneuten Ausschreibung innerhalb der nächsten drei Wochen erwartet wird, schlägt die Verwaltung folgenden Beschluss vor:

Beschluss:

Das Gewerk 19 Glasoberlicht Aula wird kurzfristig neu ausgeschrieben. Wenn sich das Ergebnis ungefähr im Rahmen der Kostenberechnung (bis max. 80.000 €) bewegt, wird 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann bzw. sein Vertreter im Amt ermächtigt, die mindestnehmende Firma mittels einer dringlichen Anordnung mit diesen Leistungen zu beauftragen.

Abstimmung: 20:0

7.2 Sanierung eines Teilstückes des Weges auf der Ostseite des MD-Kanals Richtung Altendorf/Hirschaid (Teilfläche Fl.Nr. 650, Gemarkung Neuses)

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg hat auf der Ostseite des MD-Kanals den in seinem Besitz befindlichen Schotterweg durch die Firma Richard Schulz, Buttenheim sanieren lassen. In diesem Zuge sollte auch ein im Eigentum des Marktes Eggolsheim befindliches, 400 m langes Teilstück dieses Weges mit saniert werden. Trotz Schriftverkehr und mehrmaliger Telefonate gelang es nicht, beide Maßnahmen miteinander zu koordinieren.

Aufgrund dieser Entwicklung hat sich die Verwaltung direkt mit der Firma Schulz in Verbindung gesetzt, die jedoch mittlerweile ihre Baumaschinen abgezogen hat. Auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mit dem WSA legte die Firma Schulz ein Angebot zur Sanierung der schadhafte 400 m langen Wegstrecke vor, welches sich auf 15.330,77 € brutto beläuft. Bei diesem Angebot ist jedoch anzumerken, dass der Mengenanatz voraussichtlich um ca. 100 qm zu hoch ist. Bei Korrektur auf die tatsächliche Quadratmeterzahl ergibt sich eine Angebotssumme von ca. 14.303,80 € brutto.

Beschluss:

Die Firma Richard Schulz, Buttenheim erhält auf der Grundlage ihres Angebotes vom 26.07.2012 den Auftrag zur Sanierung des geschotterten Weges auf der Ostseite des RMD-Kanals auf einer Länge von 400 m (Teilstück der Fl.Nr. 650, Gemarkung Neuses). Das korrigierte Angebot beläuft sich auf 14.303,80 € brutto. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Es soll eine Beteiligung des WSA nachverhandelt werden, da dieses den Weg zum Unterhalt des Kanals mitnutzt.

Abstimmung: 19:0

Bei der Abstimmung nicht anwesend: MGR Dr. Hans-Jürgen Dittmann

8. Wünsche und Anfragen

8.1 Hochwasserproblematik Eggerbach-Halle

Das Gutachten konnte von Herrn Dr. Prof. Sitzmann nicht erstellt werden. Er hat den Auftrag daher mit Bedauern an den Markt Eggolsheim zurückgegeben. Die LGA hat signalisiert, das Gutachten zu fertigen. Ein entsprechendes Angebot ist einzuholen. Evtl. Ansprüche müssen dringend formal geltend gemacht werden, um eine Verjährung zu vermeiden.

8.2 Spielplatz und Sportgelände Neuses

Der Spielplatz wird sehr gut angenommen. Der abgebaute Basketball-Korb sollte baldmöglichst wieder errichtet werden, damit er in den Sommerferien zur Verfügung steht.

8.3 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Dieser sollte möglichst in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates behandelt werden. 1. Bürgermeister hat die Behandlung unmittelbar nach der Sommerpause zugesagt.

8.4 Geplanter Kreisverkehr in Eggolsheim an der Kreuzung der Kreisstraßen FO 5 und FO 11

Aufgrund der gescheiterten Grundstücksverhandlungen kann der Kreisverkehr derzeit nicht gebaut werden. Daher wurden die Fördermittel umgepolt auf den Aischtalradweg in der Gemeinde Hallerndorf. Das Landratsamt plant die Entschärfung der Kreuzung auf anderem Wege. Ob eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

8.5 Schotterrasen entlang der Jägersburger Straße in Bammersdorf

Die Nachbesserung wurde bereits bei der Abnahme moniert. Hier ist nochmals auf Nachbesserung zu drängen. Bei dem Festival am Wochenende ist das Parken auf der angrenzenden Wiese geplant und nicht auf diesem straßenbegleitenden Streifen.

8.6 DSL-Versorgung Oberer Eggerbachgrund

Die Deutsche Telekom gibt derzeit kein Angebot für die Versorgung ab, da die Europäische Kommission erst das Zuwendungsverfahren billigen muss. Solange keine rechtliche Klarheit herrscht, werde lt. Telekom kein Angebot erstellt.

8.7 Umzug Kita Bammersdorf

Der Umzug in den Schützensaal des Gemeinschaftshauses Bammersdorf erfolgt diese Woche. Die Betreuung der Kinder dort beginnt nach der Sommerpause.

8.8 Ortsschild Götzendorf

Das Ortsschild und auch das Willkommens-Schild wurden entwendet. Hier besteht auch ein verkehrsrechtliches Problem.

8.9 Geplante Baufertigstellung der Schulsanierung Eggolsheim

Der geplante Fertigstellungstermin lautet auf Juli 2013.

8.10 Bewilligung einer Zuwendung durch die Bayer. Landesstiftung zur Sanierung der Schleuse⁹⁴

Die Bayer. Landestiftung teilt mit Schreiben vom 16.07.2012 mit, dass ein Zuschuss in Höhe von 48.000 € bewilligt worden ist.